

**Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung am 25.02.2023**  
**TOP 8.1 Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW**  
**Sabine Grajewski/Sebastian Balaesque**

---

Anrede,

in der Satzungskommission haben wir sehr konstruktiv zusammengearbeitet und uns mit vier Themen beschäftigt. Das waren

- Erstens: Redaktionelle Änderungen der Satzung.
- Zweitens: Die Umstellung auf eine gendergerechte Schreibweise.
- Drittens: Das Ein-Platz-Prinzip und
- viertens: Inhaltliche Anpassungen.

In unserer Vorstellung der Änderungsvorschläge wollen wir uns heute auf die Themen 3 und 4 beschränken, weil die Änderungen zu Erstens und Zweitens selbsterläuternd sind und der Satzungssynopse entnommen werden können.

Zum Ein-Platz-Prinzip:

Anlass war die Beschwerde des Bogensportverbandes NRW gegen die Ablehnung seiner Aufnahme in den Landessportbund NRW durch die Mitgliederversammlung 2022. Der Bogensportverband hat sich deshalb an die Spruchkammer des Landessportbundes gewandt.

Dort beantragte er zunächst, die Spruchkammer solle den Landessportbund dazu verurteilen, ihn als Fachverband oder hilfsweise als Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung aufzunehmen. Nach entsprechenden Hinweisen der Spruchkammer hat er diesen Antrag später abgeändert. Er hat dann beantragt, die Spruchkammer möge feststellen, dass der ablehnende Beschluss der Mitgliederversammlung 2022 rechtswidrig gewesen sei und dass er einen Anspruch auf Aufnahme als Fachverband habe.

Die Anträge wurden von der Spruchkammer vollumfänglich zurückgewiesen. Der Bogensportverband hat daraufhin seinen Antrag auf Mitgliedschaft im Landessportbund zurückgezogen, nachdem er ihn im Rahmen eines Zwischenvergleichs zunächst erneuert hatte.

Es würde zu weit führen, hier jetzt die ausführliche Urteilsbegründung der Spruchkammer vorzutragen. Sie wissen, dass einerseits das Ein-Platz-Prinzip umstritten ist und dass der Landessportbund als Monopolverband gilt, der keine unbilligen Hürden für beitriftswillige Sportverbände aufbauen darf. Andererseits darf er sehr wohl Kriterien aufstellen, die für eine Mitgliedschaft erfüllt sein müssen, z. B. die Größe entsprechender Fachverbände.

Auch wenn das Thema uns weiter beschäftigen wird: Die Satzungskommission hat sich gerade auch angesichts des hier kurz beschriebenen Falls entschieden, Ihnen keine Änderung der betreffenden Paragraphen in der Satzung des Landessportbundes vorzuschlagen.

Ich komme damit zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen. Sie liegen Ihnen in Form einer Gegenüberstellung des alten Satzungstextes und aller vorgeschlagenen Änderungen als Vorlage vor. Wir gehen die Änderungen chronologisch durch.

Anzupassen sind zunächst die Aufgaben des Landessportbundes in Paragraph 4. Wir haben 2021/2022 gemeinsam eine Dekadenstrategie mit 14 Handlungsfeldern beschlossen. Diese lösen die bisherigen 4 Programme und 4 Querschnittsaufgaben ab und dienen der Verwirklichung des Satzungszwecks, der nicht verändert wurde.

Weiterhin wird in den Paragraphen 16 und 18 ein neues Organ, nämlich die Mitgliederkonferenz eingeführt. Sie wird in Paragraph 29a näher beschrieben. Das neue Organ wird notwendig, weil der Turnus der Mitgliederversammlung von einjährig auf zweijährig umgestellt werden soll. Zur Begründung dieser Änderung gleich mehr.

Es braucht dann auf jeden Fall für die Jahre ohne Mitgliederversammlung ein Organ, das Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse verabschiedet. Dafür wird die Mitgliederkonferenz gebildet. Sie entspricht in ihrer Zusammensetzung im Wesentlichen der Ständigen Konferenz der Bünde und Verbände. Ein wichtiger Unterschied ist, dass in der Mitgliederkonferenz ein gewichtetes Stimmrecht der Bünde und Verbände gemäß Delegiertenschlüssel der Mitgliederversammlung angewandt wird. Und diese Stimmen können gebündelt durch eine Person des jeweiligen Bundes oder Verbandes wahrgenommen werden.

Diese Mitgliederkonferenz würde erstmalig im Herbst 2024 am gleichen Ort und Termin wie die Herbstsitzung der Ständigen Konferenzen stattfinden.

Weiterhin schlagen wir mit einer Änderung in Paragraf 18 Absatz 2 vor, dass der oder die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung künftig wie die Präsidiumsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Bislang wurde sie oder er vom Präsidium benannt und von der Mitgliederversammlung lediglich bestätigt.

Und damit kommen wir zur Mitgliederversammlung und der dort möglichen Bündelung von Stimmen, siehe Paragraf 18 Absatz 4. Bislang kann eine Delegierte oder ein Delegierter maximal zwei Stimmen auf sich vereinen. Wir schlagen Ihnen vor, diese Zahl auf fünf zu erhöhen. Das reduziert die Zahl der notwendigen Delegierten und ist gerade für die großen Verbände eine Erleichterung. Diese hatten in den letzten Jahren zunehmend Probleme, genügend Delegierte für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Landessportbundes zu finden.

Diese Änderung wird von einigen Kolleginnen und Kollegen kritisch gesehen. Aber wir werben nochmals ausdrücklich dafür. Sie ist ein Kompromiss. Alle, die es gut und richtig finden, für jede Stimme auch eine Delegierte oder einen Delegierten zu entsenden, können das selbstverständlich weiterhin tun. Aber wir müssen auch der Sorge derjenigen Rechnung tragen, die eine Überlastung der ehrenamtlich Engagierten in ihren Verbänden oder Bündeln befürchten.

Und es ist auch zu berücksichtigen, dass angesichts der Größe unseres Bundeslandes der Reiseaufwand in Verbindung mit Mitgliederversammlungen zunehmend kritisch gesehen wird.

Damit sind bereits wesentliche Gründe für den nächsten Änderungsvorschlag genannt:

Mit Änderung des Paragrafen 18 Absatz 5 schlagen wir Ihnen nämlich vor, die Mitgliederversammlung des Landessportbundes künftig nur noch alle zwei Jahre durchzuführen. Neben den schon genannten Argumenten ist hier auch der hohe finanzielle und personelle Aufwand des Landessportbundes für die Durchführung dieser Versammlungen zu nennen.

Die Reihenfolge, die sich daraus für die kommenden Mitgliederversammlungen ergeben würde, können Sie einer gesonderten Übersicht entnehmen, die der Vorlage beigefügt ist. Die nächste Mitgliederversammlung soll demnach 2024 stattfinden. Dort wird auch neu gewählt, und zwar einmalig für fünf Jahre. Das wurde bereits bei der Mitgliederversammlung 2021 so beschlossen.

Um diese einmalige Abweichung der Wahlperiode mit dem neuen zweijährigen Rhythmus der Mitgliederversammlung zu harmonisieren, würde in den Jahren 2025 und 2026 keine Mitgliederversammlung stattfinden und dann ab 2027 alle zwei Jahre. Die notwendigen Beschlüsse zu Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen für die Jahre ohne Mitgliederversammlung würden künftig durch die eben bereits vorgestellte neu eingeführte Mitgliederkonferenz gefasst werden.

Etwaige Bedenken gegen diesen neuen Turnus möchten wir auch mit dem Hinweis darauf ausräumen, dass bei entsprechendem Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann. Insgesamt werben wir entschieden für diese Änderung im Sinne eines sparsamen Ressourceneinsatzes.

In Paragraph 22 schlagen wir eine Änderung der Bezeichnung der Sprecher\*in der Bünde bzw. Verbände hin zu „Vizepräsident\*in Bünde bzw. Verbände“ vor, womit eine Gleichrangigkeit mit den anderen Vizepräsidentinnen und -präsidenten verdeutlicht wird.

Die letzte Änderung betrifft das Vorschlagsverfahren für die Wahl des Präsidiums in Paragraph 31 Absatz 6. Dabei geht es uns darum, einerseits ein geordnetes Verfahren und andererseits eine bestmögliche Offenheit zu gewährleisten.

Bislang konnten Kandidatinnen und Kandidaten auch noch am Tag der Mitgliederversammlung selbst aus der Versammlung heraus vorgeschlagen werden. Das ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Und es ist für eine Organisation von der Größe des Landessportbundes, in der das Präsidium aufsichtsratsähnlich agiert, auch sachlich nicht angemessen, solche zufälligen Entwicklungen zuzulassen.

Deswegen schlagen wir vor, analog zur vierwöchigen Antragsfrist für die Mitgliederversammlung eine vierwöchige Vorschlagsfrist für die Wahl der Präsidiumsmitglieder einzuführen. Das entspricht auch der neuen Praxis beim DOSB.

Gleichzeitig sollen alle Mitgliedsorganisationen die Möglichkeit erhalten und ermuntert werden, hierbei ihre Vorschläge einzubringen. Dementsprechend schlagen wir die Streichung der bisherigen Findungskommission, sprich der Wahlkommission vor.

Anrede,

das waren die wichtigsten inhaltlichen Änderungsvorschläge. Wir bitten Sie hierfür um Ihre Zustimmung und stehen für Fragen gern zur Verfügung.